

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein und Griechisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 15. April 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein und Griechisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. November 1978 (KMBl II 1979 S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 1984 (KMBl II S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungspassus und in § 1 wird der Passus "Latein und Griechisch" durch den Passus "Latein, Griechisch und Hebräisch" ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
 3. im Hebräischen:
Für den Grundkurs: Lesen hebräischer Texte aus dem Alten Testament, Einblick in die Grundstrukturen der biblisch-hebräischen Grammatik, der Morphologie und der Syntax, elementarer Wortschatz.
Für den Aufbaukurs (= Hebraicum): Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Übersetzung und Verständnis eines mittelschweren alttestamentlichen hebräischen Textes im Schwierigkeitsgrad der erzählenden Texte in den historischen Büchern (z. B. Sam, Kön), Erfassen der sprachlichen Voraussetzungen für eine korrekte Übersetzung, sprachliche Erfassung der prophetischen und poetischen Bücher sowie Einblicke in die Kultur Israels in alttestamentlicher Zeit.
3. Der bisherige § 5 wird zu § 3.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung

Zu § 10 APrüfO

- (1) Die Prüfungen werden mit Ausnahme des Hebräisch-Grundkurses mündlich und schriftlich abgehalten. Wer den schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung nicht ablegt, hat die Prüfung nicht bestanden. Ein Kandidat darf nicht in mehreren Sprachen an demselben Tag schriftlich geprüft werden.
- (2) Für die schriftliche Prüfung in allen drei Fächern wird eine Arbeitszeit von je drei Stunden bestimmt. Die schriftlichen Aufgaben bestehen aus der Übersetzung eines hebräischen Textes für das Hebraicum; für Latein und Griechisch aus der Übersetzung je eines klassischen und eines altchristlichen bzw. neutestamentlichen Textes der angeführten Schwierigkeitsgrade aus der fremden Sprache in die deutsche Sprache. Der Gebrauch eines vom Prüfungsausschuss zugelassenen Wörterbuches ist statthaft und rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben.
- (3) Für den Hebräisch-Grundkurs ist eine zehnminütige mündliche Prüfung vorgesehen. Die mündliche Prüfung in Latein und Griechisch dauert bei jedem Kandidaten etwa 15 Minuten."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Prüfungsausschuss

Zu § 5 APrüfO

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen

1. aus drei Professoren und einem Vertreter des Mittelbaus;
2. in den Fächern Latein und Griechisch aus einem Altphilologen aus dem staatlichen Gymnasialdienst, der vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt wird;
3. die Hebräischprüfung findet als universitäre Sprachprüfung statt; die Beziehung eines Gymnasialvertreters ist deshalb nicht erforderlich.

Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden für den Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 11. Februar 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 11. März 2004, Nr. X/4-5e65a(A)-10b/8 514.

Augsburg, den 15. April 2004
I. V.

gez. Prof. Dr. Thomas M. Scheerer
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 15. April 2004 in der Universität Augsburg nieder gelegt, die Niederlegung wurde am 15. April 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. April 2004.